

Besondere Bedingungen für die Sachausfall-Versicherung (BVB Sach-Ausfall 2008) Ausgabe 01.2008



Hinweis:

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Filmversicherungen (AVB Film 2008)

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Kosten, die der versicherten Filmproduktion aus dem zeitweisen oder dauernden Ausfall von im Versicherungsvertrag genannten Räumen, Requisiten, der Aufnahmetechnik und sonstigen zur Produktion verwendeten Sachen entstehen.

2 Umfang der Versicherung

1. Eine Entschädigung wird geleistet, wenn die versicherte Filmproduktion durch unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen von zur Produktion verwendeten Sachen abgebrochen oder unterbrochen werden muss. Unvorhergesehen sind solche Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.
2. Bei vorübergehenden Unterbrechungen werden die notwendigen, durch Vorlage von Belegen nachzuweisenden Mehrkosten ersetzt.
3. Bei Abbruch der Filmproduktion werden die bis zu dem Zeitpunkt nachweislich entstandenen Aufwendungen zuzüglich der aufgrund bestehender Verpflichtungen noch aufzuwendenden Beträge ersetzt.

3 Ausschüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden durch betriebsbedingte oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
- b) Schäden durch Witterungseinflüsse bei Dreharbeiten unter freiem Himmel;
- c) Aufwendungen, die für nicht schadenbedingte Änderungen der versicherten Produktion getätigt werden;
- d) Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- e) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- f) Schäden durch Kernenergie gemäß Ziffer 2 AVB Film 2008;
- g) mittelbare Schäden, auch wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens sind, z. B. aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Verlust von Folgeaufträgen;
- h) Vertragsstrafen.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

5 Versicherungssumme und Unterversicherung

1. Der Versicherer leistet bis zur im Versicherungsschein genannten Summe Entschädigung.
2. Die Versicherungssumme hat den Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes zu entsprechen und ist nachzuweisen.

Als Versicherungswert gilt die Summe der Aufwendungen, die für die Fertigstellung notwendig ist.

Soweit bestimmte Aufwendungen nicht Gegenstand der Versicherung sein sollen, sind diese vom Versicherungsnehmer ausdrücklich zu benennen.

Handlungskosten und Gewinn können auf Antrag mitversichert werden.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als die tatsächlichen Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes, so wird nur der Teil des gemäß § 5 Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu den tatsächlichen Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes.